

## **F Ergebnis**

Der Staat hat, basierend auf seinen Rechts- und Wertvorstellungen, ein Interesse seine seine Bürger zu bilden, da er auf ihre Zustimmung zu seinen Vorstellungen angewiesen ist. Die Bildung ist das Mittel, wodurch der Mensch, und mündige Bürger, in freier Selbstbestimmung aus Vernunftgründen die grund- und Menschenrechte (und nicht nur das Eigentum) ihres Gemeinwesens verteidigen und aktiv ausgestalten. Schule ist Befähigung zur Grundrechtsausübung. Voraussetzung für ein solches Eintreten ist eine Werterziehung und -bildung auf der Grundlage der Grundrechte und -werte der Verfassung. Die rechtlichen Grundlagen (eingeschlossen die Kritik) des Religionsunterrichts, des Ethikunterrichts und des LER können den Ausgangspunkt einer Entwicklung zu angeben, welche dies ermöglicht.

Aber Werterziehung und -bildung ist nicht nur Sache eines Ethik oder Religionsunterrichts, es ist im Gegenteil notwendig beide Fächer zu verbinden um den Stellenwert der Wertorientierung zu erhöhen. Einerseits ist es wichtig sich in einem umfassenden und ergebnisoffenen wertneutralem Ethikunterricht, der gemeinsam für alle SchülerInnen und Schüler besucht wird, mit Sinn- und Wertfragen auseinanderzusetzen. Andererseits sind auch individuelle religiöse oder nichtreligiöse Bindungen notwendig, um einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und Antworten zu finden. Es ist daher, gerade auch aus Sicht der Gleichheitsproblematik, sinnvoll, einen gemeinsamen moralisch-ethischen Unterricht als Pflichtfach und daneben einen Religionsunterricht in differenzierter (dem religionssoziologischen Wandel entsprechender) Form anzubieten. Dabei sollte, wie beim Ethikunterricht oder LER, die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Erarbeitung der Lehrpläne beteiligt werden, um das Selbstbestimmungsrecht über die Inhalte ihrer Religion- bzw. Weltanschauung zu gewährleisten. Der differenzierte Bereich kann als außerordentlicher Unterricht (bei Geltung des Art. 141 GG) gewährleistet werden aber auch als Wahlpflichtfachgruppe, wobei da eine Abmeldung aus Gewissensgründen gewährleistet sein muß. Aber auch andere Möglichkeiten sind denkbar, dahingehend Konzepte zu entwickeln bleibt den Erziehungswissenschaftlern, Pädagogen, Religionspädagogen und den Gemeinschaften überlassen.